

Beitragssatzung des Ev. Kindergartens „Ehrenberger Dorfspatzen“**1. Aufnahmegebühr**

Bei der Aufnahme eines Kindes in den Ev. Kindergarten „Ehrenberger Dorfspatzen“ ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 Euro zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der Zahlung der ersten Elternbeiträge fällig.

2. Elternbeiträge

2.1 Im Ev. Kindergarten „Ehrenberger Dorfspatzen“ sind durch die Personensorgeberechtigten folgende Elternbeiträge zu entrichten:

| | einheitlicher Beitrag unabhängig vom Alter des Kindes |
|-----------------|---|
| für das 1. Kind | 244 Euro |
| für das 2. Kind | 214 Euro |
| für das 3. Kind | 194 Euro |

Die einzelnen Sätze richten sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche die Kindertagesstätte besuchen, daher nicht nach der Anzahl der Kinder in einer Familie überhaupt.

2.2 Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 31 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

3. Verwaltungskostenerstattung

Bei fehlgeschlagener Abbuchung aufgrund Nichtdeckung des Kontos trotz gültigem SEPA-Lastschriftmandats für die Elternbeiträge sind die entstandenen Gebühren des Kreditinstituts zuzüglich einer Verwaltungskostenerstattung von 5,00 Euro durch die Personensorgeberechtigten an den Träger zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Altenburg, 14.11.2024



Dirk Keiner
Vorstandsvorsitzender